

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0069/24	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	15.10.2024/ 05.11.2024			
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	16.10.2024/ 06.11.2024			
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	22.10.2024/ 12.11.2024			
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10.2024/ 13.11.2024			
5 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	24.10.2024			
6 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	28.10.2024			
7 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	04.11.2024			
8 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	06.11.2024			
9 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	07.11.2024			
10 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	11.11.2024			
11 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	12.11.2024			
12 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	13.11.2024			
13 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	18.11.2024			
14 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	19.11.2024			
15 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	20.11.2024			
16 .	Stadtrat	27.11.2024			

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA besteht die gesetzliche Verpflichtung, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung 2025 enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 100 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung);
- der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Sie kann gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Dementsprechend enthalten die §§ 6 und 7 der Haushaltssatzung Regelungen zum Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung sowie zur Investitionstätigkeit.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer werden gesondert in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 festgesetzt, somit bedarf es gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA keiner Festsetzung in der Haushaltssatzung 2025.

Da der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite auch im Haushaltsjahr 2025 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf die Haushaltssatzung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 3 KVG LSA die Kommunalaufsichtsbehörde beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung solange zurückzustellen hat, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres, also des Jahres 2023, dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben worden ist.

Es ist daher erst im Laufe des 3. Quartals 2025 davon auszugehen, dass die Kommunalaufsicht die Genehmigung erteilen wird.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs. 2 Ziffer 1, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2025.

Oberbürgermeister

Anlage

